

Stellungnahme zum „Stresstest“ der Reaktorsicherheitskommission vom 17.05.2011

im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe

18.05.2011

Mit den jetzt vorgelegten Ergebnissen des sogenannten Stresstests wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, dieser Stresstest sei eine Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke. Es wurden jedoch weder die vorhandenen Systeme praktisch getestet noch wurden die vorhandenen Unterlagen, die die Sicherheit der Anlage nachweisen sollen, auch nur ansatzweise vollständig oder systematisch geprüft. Dies räumt auch die RSK in ihrem Bericht selbst ein. Das mit dem Betrieb der deutschen Kernkraftwerke verbundene Risiko wird durch den Bericht der RSK deshalb nicht ausgewiesen. Als Grundlage einer gesellschaftlichen Entscheidung über die Kernenergie ist der sog. Stresstest deshalb unbrauchbar. Soweit er den Flugzeugabsturz betrifft, wiederholt er lediglich die Aussagen, die bereits nach den Untersuchungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit seit Jahren bekannt waren. Aussagen über eine angeblich hohe Robustheit von Anlagen sind aus dem RSK Bericht nicht ableitbar. Der Bericht bestätigt jedoch für den engen untersuchten Bereich, dass es praktische Grenzen der Sicherheit bei den in Deutschland betriebenen Kernkraftwerken gibt. Er ergänzt damit den Kenntnisstand der bekannten Untersuchungen zu den Risiken des Betriebs insbesondere der älteren Atomkraftwerke in Deutschland und gibt zahlreiche Hinweise für erforderliche Risikoanalysen durch die Atomaufsichtsbehörden.

Der Stresstest ist keine Prüfung der verantwortlichen Atomaufsichtsbehörden und hält verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht stand. Es handelt sich um eine Bewertung einer Sachverständigenkommission aus Gutachtern und Betreibervertretern auf der Grundlage von Betreiberangaben.

Im Einzelnen:

1. Für Sicherheitsbewertungen sind die Atomaufsichtsbehörden zuständig. Weder sind die Länderatomaufsichtsbehörden an den Untersuchungen beteiligt, noch hat das Bundesumweltministerium die Aussagen der RSK und ihre Grundlagen geprüft. Die Bundesregierung hat die staatliche Verantwortung auf Sachverständige abgeschoben. Dies ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung verfassungsrechtlich unzulässig.
2. Die Untersuchung erfüllt bereits von vornherein nicht den Prüfungsmaßstab des Atomgesetzes.

- Nach dem Atomgesetz muss die Vorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik gewährleistet sein. Die Reaktorsicherheitskommission zieht nach eigenen Angaben für die Bewertung der „Basis Level“, also der Auslegungsanforderungen an die Sicherheitssysteme der Anlagen nur den „Stand der Technik“ und die genehmigungsgemäße Auslegung heran und bezieht sich auf ein veraltetes Regelwerk.
 - Nach dem Atomgesetz und aus allgemein gültigen Anforderungen, die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgen, müssen die zugrundegelegten Daten von den staatlichen Aufsichtsbehörden geprüft und vollständig nachvollziehbar sein. Das ist nicht der Fall. Die Bewertungen beruhen in wesentlichen Fragen auf sog. „engineering judgement“ und normativen Bewertungen, also auf unausgewiesenen subjektiven Schätzungen von Ingenieuren und nicht auf anerkannten wissenschaftlich technischen Verfahren. Die zu Grunde gelegten Bewertungskriterien und Dokumente sind nicht ausgewiesen.
3. Die Anlagen sind nicht getestet worden. Es sind Betreiberunterlagen ausgewertet worden. Auf Grund des kurzen Prozesses der Prüfung war es von vornherein nicht möglich, diese Angaben hinreichend daraufhin zu prüfen, ob sie die tatsächlichen Verhältnisse im Kernkraftwerk auch wiedergeben. Der Bericht der Reaktorsicherheitskommission räumt dieses auch durch eine Vielzahl von Hinweisen und Vorbehalten ein (u.a. S. 5). Das gewählte Untersuchungsverfahren ist deshalb fehlerhaft.
4. Die „Sicherheitsprüfung“ lässt eine Bewertung des Risikos der deutschen Kernkraftwerke nicht zu. Ob die Sicherheitssysteme zur Beherrschung von Störfällen nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik ausreichend sind, ist nicht geprüft worden. Es ist nur eine schmale Auswahl von Schadensszenarien daraufhin überprüft worden, ob nach dem unterstellten Ausfall vorhandener Sicherheitssysteme zusätzliche Möglichkeiten zum Schutz vorhanden sind. Die große Mehrzahl der möglichen Schadensszenarien (Auslegungsstörfälle) ist von vornherein nicht untersucht worden (vgl. S. 5f.). Dies begünstigt insbesondere die alten Anlagen, die zum Ausgleich ihrer schwächeren Sicherheitsauslegung zusätzlich Maßnahmen zur Beherrschung von Notfallsituation vorgesehen, die es nach der bisherigen Sicherheitsphilosophie gar nicht geben sollte. Im Ergebnis entspricht die Methodik einer Sicherheitsüberprüfung von Passagierflugzeugen, bei dem eine altersschwache Maschine mit unzuverlässigen Motoren deshalb gut abschneidet, weil es noch Fallschirme an Bord hat:
- Nicht untersucht worden ist die Zuverlässigkeit der Sicherheitssysteme. Nicht untersucht worden sind mögliche Auswirkungen von Alterungseffekten auf die Sicherheit. Systematische und belastbare Ermüdungsanalysen der Anlagen liegen nicht vor und konnten deshalb auch nicht ausgewertet werden.

- Nicht untersucht worden sind die konzeptionellen Schwächen der Auslegung der Sicherheitssysteme, insbesondere bei den älteren Anlagen.
- Nicht untersucht worden sind die menschlichen Einflüsse auf die Sicherheit. Die Betriebserfahrung und die Vorkommnisse und Störfälle der Vergangenheit wurden hierzu nicht ausgewertet.
- Nicht überprüft wurden die vorhandenen Sicherheitsmanagementsysteme.

Auch nach Aussage der RSK hängt die Robustheit der Anlagen ganz wesentlich von diesen offenen Fragen ab:

„Aus diesem Grunde (unterschiedliche Störfallauslegung, der Verf.) sind die Ausführungen in den Anlagen hinsichtlich der Robustheit unterhalb der hier beschriebenen Bewertungskriterien auch unterschiedlich. Hierauf wird bei der Bewertung in der Regel nicht eingegangen.“ (S. 5)

5. Die Reaktorsicherheitskommission hat die Kriterien an die sogenannten Basislevel so gewählt, dass sie durch alle Anlagen erfüllt werden. Der Begriff Basislevel wurde hierzu von der RSK neu definiert. Er soll einen Zustand beschreiben, der dem Stand der Technik entspricht. Bereits einige Beispiele zeigen, dass die RSK dabei den Stand der Technik an den technischen Stand der Anlagen anpasst, statt den Stand der Anlagen am Stand der Wissenschaft und Technik zu messen.
 - Zur Basissicherheit nach dem Stand der Technik gehört heute beispielsweise ein unabhängiges und verbunkertes Notstandssystem. Biblis verfügt nicht über ein solches Notstandssystem. Biblis erfüllt jedoch nach Auffassung der RSK den zuvor passend definierten Basislevel.
 - Zur Stand der Technik gehört heute auch unabhängiges Notkühlsystem. Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 1 verfügt beispielsweise nicht über ein ausreichend unabhängiges Notkühlsystem. Gleichwohl wird es von der RSK als basis-level-sicher bezeichnet.
 - Zum Stand der Technik gehört heute eine brandschutztechnische Trennung von Kabeln, die unabhängige Sicherheitssysteme mit Strom versorgen oder mit elektrischen Signalen steuern. Biblis A und GKN1 verfügen nicht über eine solche Auslegung. Gleichwohl wird ihnen von der RSK die Erfüllung des Basislevel attestiert.
 - Zum Stand der Technik gehört heute eine bestimmte Qualität von Rohrleitungen, die die technischen Anforderungen des Regelwerks erfüllen müssen. Biblis und GKN1 erfüllen diese Anforderungen beispielsweise in dem wichtigsten sicherheitstechnischen Bereich der sog. „druckführenden Umschließung“ nicht.
6. Nach den Untersuchungen zum Flugzeugabsturz konnten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Nach den bekannten Ergebnissen haben die ältesten Anlagen auch den schlechtesten Schutz. Nach Stand von Wissenschaft und Technik müssten

heute die Auswirkungen eines Absturzes des Airbus 380 berechnet werden, der zum Zeitpunkt der übernommenen Bewertungen der GRS aus dem Jahre 2002 noch nicht für den Flugverkehr zugelassen war. Es ist zu erwarten, dass kein Kernkraftwerk einen solchen Absturztrefen überstehen würde. Der Absturz eines Airbus 380 wurde jedoch nicht betrachtet.

7. Aussagen über die Möglichkeiten, die Brennelemente in den Brennelementelagerbecken in den zu betrachtenden Stresssituationen sicher zu kühlen, die insbesondere die Risiken der alten deutschen Siedewasserreaktoren betreffen, sind im Bericht der RSK auf Grund des befristeten Untersuchungsrahmens nicht enthalten.
8. Die RSK geht selbst davon aus, dass die in den Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegten Erdbebenintensitäten möglicherweise nicht den Intensitäten entsprechen, die nach neuem Stand von Wissenschaft und Technik zu Grunde gelegt werden müssten (S. 7). Die Aussagen der RSK Untersuchung über die „Robustheit“ der Anlagen bei Erdbeben sind bereits deshalb fragwürdig. Die Aussagen der RSK zum Hochwasserschutz sind widersprüchlich. Auf der einen Seite sieht die RSK eine hohe Robustheit für alle Kernkraftwerke (S. 7), auf der anderen Seite räumt sie ein, dass entscheidende Voraussetzungen noch durch die Atomaufsichtsbehörden geprüft werden müssten:

„Bei mehreren Anlagen ist die Zugänglichkeit des Anlagengeländes bei den hier betrachteten Wasserständen eingeschränkt. Bei einigen Anlagen ist das Anlagengelände bereits beim Bemessungshochwasser überflutet. Die RSK empfiehlt in solchen Fällen, dass im Aufsichtsverfahren die Gewährleistung der Sicherheit der Anlage bei einem länger währenden Hochwasser zu überprüfen ist.Aufgrund fehlender Angaben konnte die RSK den Schutz von Kanälen und die Aufschwimmsicherheit von Gebäuden unter diesen erhöhten Einwirkungen nicht betrachten.“ (S. 7)